



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 20 (S. 43)**

Titel **Regulativ betreffend die Ertheilung von Abschriften
von Wasserrechtskonzessionen.**

Ordnungsnummer

Datum 26.04.1879

[S. 43] § 1. Von jeder neu ertheilten Wasserrechtskonzession und jeder Abänderung derselben wird dem Gemeinderathe der betreffenden politischen Gemeinde eine Abschrift zugestellt.

§ 2. Die diesfälligen Kosten trägt der Konzessionär.

§ 3. Die politischen Gemeinden sind berechtigt, gegen Ersatz der Schreibgebühren auch Abschriften von allen früheren aus ihr Gebiet bezüglichen Wasserrechtskonzessionsurkunden zu verlangen.

§ 4. Die Gemeindräthe haben über diese Abschriften ein Verzeichniß zu führen, jene selbst sorgfältig aufzubewahren und auf Verlangen Jedermann zur Einsicht offen zu halten.

§ 5. Die Bezirksräthe werden angewiesen, bei ihren Jahresvisitationen auf das Vorhandensein und die Beschaffenheit dieser Verzeichnisse sowie der Abschriften ihr Augenmerk zu richten.

§ 6. Dieses Regulativ ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Zürich, den 25. April 1879.

Die Direktion der öffentlichen Arbeiten:

A. Hafter.

Vom Regierungsrathe genehmigt.

Zürich, den 26. April 1879.

Der Staatsschreiber:

Stüßi.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/17.12.2015]